

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0815 - 0818, DOK 513.3/017-BSG

Entschädigung von Unfällen in fremden Unternehmen gemäß § 648 RVO - BSG-Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 35/89

Entschädigung von Unfällen in fremden Unternehmen gemäß § 648 RVO; hier: BSG-Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 35/89 -

Kurze Darstellung der Sachverhaltes:

Der Beigeladene (Verletzter) war Betriebsschlosser in einem Mischfutterwerk, für das die Klägerin (L-BG) sachlich zuständig war. In diesem Werk wurden Hochsilos betrieben, die ein Silobauunternehmen hergestellt hatte. Dessen Unternehmerin war Mitglied der Beklagten (gewerbl. BG). Am 29.10.1985 führte die Siloherstellerin an einem der Hochsilos Reparaturarbeiten aus, deren Kosten sie der Silobetreiberin aus Gewährleistungsgründen nicht in Rechnung stellte. Die Siloherstellerin hatte zwei Fachkräfte zu der Baustelle entsandt, die auch die Hilfskräfte der Silobetreiberin anwiesen und einsetzten. Die Silobetreiberin hatte zu diesem Zweck und, um den Zeitpunkt der Reparaturen vorzuziehen, zwei in ihrem Mischfutterwerk Beschäftigten, darunter den Beigeladenen (Verletzten), kostenlos zu den erforderlichen Hilfsarbeiten abgestellt. Dabei stürzte der Beigeladene und erlitt einen Arbeitsunfall.

Das BSG hat mit Urteil vom 24.01.1990 - 2 RU 35/89 - entscheiden, daß die Klägerin (L-BG) nach § 648 RVO zur Entschädigung des Arbeitsunfalls zuständig ist, den der Beigeladene bei den Reparaturarbeiten im Unternehmen der Siloherstellerin (Mitglied einer gewerbl. BG) erlitten hat. Die Voraussetzungen des § 648 RVO für die Entschädigungspflicht der Klägerin seien im vorliegenden Fall erfüllt (vgl. BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 21/80 - in VB 31/82). Die Silobetreiberin habe ihrem Arbeitnehmer (Beigeladener) im Rahmen des zwischen beiden bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die Weisung erteilt, vorübergehend im Unternehmen der Siloherstellerin Hilfsarbeiten bei der Reparatur des schadhaften Silos auszuführen. Diesem Auftrag sei der Beigeladene nachgekommen. Der vorübergehende Charakter seiner Abstellung schließe eine Lösung vom Stammunternehmen der Silobetreiberin aus.